

# Information zur Datenerhebung

## Veranlagen der Vergnügungssteuer

(Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO)

Gemeindeverwaltung	Steinheim am Albuch Hauptstraße 24 89555 Steinheim am Albuch
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Holger Weise oder stellv. Bürgermeister der Gemeinde Steinheim
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Christoph Boser datenschutz@steinheim.com
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Steinheim in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) für Zwecke der Vergnügungssteuerveranlagung verarbeitet. Hierzu werden diese erhoben bzw. wurden sie zur Weiterverarbeitung übermittelt. Ohne diese Angaben kann die Bearbeitung der Erklärung nicht erfolgen.
Geplante Speicherdauer	Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind grundsätzlich die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung). Sie betreffende personenbezogene Daten können auch gespeichert, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a der Abgabenordnung).
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden).	Ihre Daten werden im Rahmen von Zahlungsvorgängen an die interne Finanzbuchhaltung weitergegeben. In Sonderfällen werden die Daten an die Steuerfahndung weitergeleitet. Die Ordnungsbehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Vergnügungssteuerveranlagung die erforderlichen Daten auf Grundlage der Gewerbebescheinigung. Die personenbezogenen Daten werden zur Vergnügungssteuerveranlagung und Zahlungsabwicklung von der Gemeinde Steinheim verarbeitet. Zahlungsdaten (Abbucher aufgrund von SEPA-Mandaten) werden an Banken übermittelt.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17

	<p>DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@lfdi.bwl.de">poststelle@lfdi.bwl.de</a> beschweren.</p>
<p>Verpflichtung, Daten bereit zu stellen, Folgen der Verweigerung</p>	<p>Wer seiner Anzeige-, Aufzeichnungs- und Erklärungspflicht nach §§ 9 und 10 VergnStS nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>
<p>Allgemeine Informationspflicht</p>	<p>Siehe Homepage Datenschutzinformation für Bürger, Einwohner und Interessenten nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO</p>